

## Beschlussantrag der AG-Struktur zur Stimmrechtsreform

*Liebe DBU-Delegierte,*

auf der MV 2022 präsentierte die Struktur AG vier verschiedene Vorschläge zur Stimmrechtsreform. Gemeinsam diskutierten wir die Vor- und Nachteile der vier Vorschläge. In dem darauffolgenden Stimmungsbild ergab sich der Auftrag an die Struktur AG, zwei der Vorschläge für die diesjährige MV 2023 auszuarbeiten und in einen satzungsändernden Beschlussantrag zu bringen.

**Stimmungsbild und Auftrag an die AG-Struktur aus der MV 2022:**

**Option A:** Wir entscheiden uns neu für das bisherige Modell mit der Ergänzung, dass die Vertreter der BRG-Einzelmitglieder 3 Stimmen erhalten.

Bisherige Stimmrecht-Kategorien:

Mitgliedsgemeinschaften	Stimmen
mit bis 150 Mitgliedern	1
mit bis zu 600 Mitgliedern	2
Über 600 Mitgliedern	3
BRG-Einzelmitglieder	3

**Option B:** Anpassung des Vorschlags 4 „Vier Kategorien und neue Zuordnung“

Vorschlag auf der MV 2022

Mitgliedsgemeinschaften	Stimmen
mit bis 600 Mitglieder	1
BRG-Einzelmitglieder	2
mit bis zu 6.000 Mitglieder	2
mit bis zu 60.000 Mitglieder (derzeit nicht in der DBU vertreten)	3
Mit über 60.000 Mitgliedern (derzeit nicht in der DBU vertreten)	4

Bei diesem Vorschlag sollte die Struktur AG alternative Kategoriegrößen prüfen und ausarbeiten.

## Hintergrund zum Antrag für MV 2023:

### Option A: Wir entscheiden uns neu für die bisherige Stimmrechts-Verteilung

#### Grundgedanken:

- Aktuell Funktionierendes brauchen wir nicht mehr verändern. Frühere Probleme bzw. Anlässe für den ursprünglichen Auftrag zur Stimmrechtsreform haben sich mittlerweile erledigt.
- Die Mitbestimmungsrechte orientieren sich unverändert an der Größe und dem finanziellen Beitrag der Gemeinschaften.
- DBU verstehe sich demnach unverändert als Schnittmenge unterschiedlicher Sichtweisen, finanzieller und infrastruktureller Möglichkeiten.

Bisherige Stimmrecht-Kategorien:

Mitgliedsgemeinschaften	Stimmen	Stimmanteil in % in der aktuellen Zusammensetzung der MGs
mit bis 150 Mitgliedern	1	62 %
mit bis zu 600 Mitgliedern	2	23 %
Über 600 Mitgliedern	3	11 %
BRG-Einzelmitglieder	3	4 %

#### Pro:

- Es ist kein Anpassungsaufwand (Satzungsänderung, Mitgliederverwaltung etc.) nötig.

#### Contra:

- Die inhaltliche Mitbestimmung bliebe gekoppelt an finanzielle / politische Aspekte.
- Die bisherigen Kategorien sind historisch begründet als die DBU sich hauptsächlich aus Mitgliedsgemeinschaften gründete, die wenig Mitgliederzahlen-Unterschiede hatten.
- Die aktuellen Kategorien könnten als Problem von großen Gemeinschaften wahrgenommen werden, wenn diese sich aufgrund ihrer großen Mitgliedschaft als bedeutender gegenüber kleineren Gemeinschaften einschätzen. Im Aufnahmeprozess einer großen Gemeinschaft kann es zu schwierigen Diskussionen und Verhandlungen kommen, die eine Aufnahme ggf. behindern.

## Option B: Vier Kategorien und neue Zuordnung

### Grundgedanken:

- Die unterschiedlichen Stimmkategorien werden nachvollziehbar mittels eines einheitlichen Faktors berechnet: jeweils mit den Faktor 10 (von 300 auf 3000 auf 30.000).
- Die maximale Stimmanzahl liegt bei 4 und ist somit gedeckelt.
- Die BRG der Einzelmitglieder werden wie bisher unabhängig von ihrer Mitgliederanzahl durch drei Delegierte vertreten, um so die regionale und inhaltliche Vielfalt der bundesweit verstreuten Einzelmitglieder besser organisieren und vertreten zu können. (Siehe § 3 Abs. 4 Satz 2 der Satzung.)
- Es ist gewährleistet, dass auch mehrere sehr große Gemeinschaften nicht durch die Anzahl ihrer Stimmrechte eine unangemessene Dominanz ausüben können.
- Die Mitbestimmungsrechte orientieren sich erst ab einer sehr großen Gemeinschaft (mehr als 30.000 Mitglieder) am finanziellen Mitgliedsbeitrag.
- DBU verstünde sich demnach weiterhin als Schnittmenge unterschiedlicher Sichtweisen, finanzieller und infrastruktureller Möglichkeiten – in diesem Modell mit differenzierteren Kategorien als bisher.

### Antrag auf der MV 2023

Dieser Antrag benötigt eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, da er satzungsändernd ist:

Mitgliedsgemeinschaften	Stimmen	Stimmanteil auf der MV bei aktueller Zusammensetzung der MGs
mit bis 300 Mitglieder	1	79,5 %
301 bis 3001 Mitglieder	2	16,4 %
BRG-Einzelmitglieder	3	4,1 %
3001 - 30000 (derzeit nicht in der DBU vertreten)	3	-
Ab 30001 (derzeit nicht in der DBU vertreten)	4	-

### Pros:

- Es ist kein Stimmenoligopol möglich; selbst eine riesige Gemeinschaft oder mehrere sehr große Gemeinschaften könnten die anderen nicht überstimmen.
- Die Deckelung der Stimmen bei 4 verhindert, dass einzelne Gemeinschaften auf der MV durch eine hohe Personenanzahl ein inhaltliches Übergewicht in den gemeinsamen Diskussionen erhalten.

Fortsetzung nächste Seite

## **Anlage 05 – Beschluss Vorlage 02 - Tagesordnungspunkt 11**

- Die Definition einer „kleinen“ Gemeinschaft mit 1 Delegierten wird auf 300 Mitglieder verdoppelt, um die Gesamtzahl der Delegierten auch bei einer steigenden Zahl von Mitgliedsgemeinschaften nicht zu groß werden zu lassen.
- Die Anzahl der Stimmrechte für Einzelmitglieder bleibt bei 3 wie bisher auch.
- Dieses Stimmrechtsmodell erscheint attraktiver als das bisherige für sehr große Gemeinschaften, die neu in die DBU wollen.

### **Contras:**

- Gemeinschaften, die bisher 3 Stimmen hatten, werden in die Kategorie 2 Stimmen eingestuft. Gemeinschaften die bisher 2 Stimmen hatten werden in die Kategorie mit 1 Stimme eingestuft.
- Es folgt ein Anpassungsaufwand durch die Satzungsänderung und die administrative Anpassung in der Mitgliederverwaltung.

### **Antrag für MV 2023:**

**Die Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 5 Absatz 4 der Satzung** (bisheriger Wortlaut):

“Die Anzahl der Delegierten je Mitgliedsgemeinschaft richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder, die im Zweifelsfall namentlich nachzuweisen sind, wenn mehr als ein Vertreter beansprucht wird:

- bis zu 150 Mitglieder ein Vertreter,
- bis zu 600 Mitglieder zwei Vertreter,
- über 600 Mitglieder drei Vertreter.”)

**durch folgenden Absatz zu ersetzen:**

“Die Anzahl der Delegierten je Mitgliedsgemeinschaft richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder, die im Zweifelsfall namentlich nachzuweisen sind, wenn mehr als ein Delegierter beansprucht wird:

- bis zu 300 Mitglieder ein Delegierter,
- 301 bis 3.000 Mitglieder zwei Delegierte,
- 3.001 bis 30.000 Mitglieder drei Delegierte,
- ab 30.001 Mitglieder vier Delegierte.“